

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST VOLKSGESUNDHEIT,
SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE UND UMWELT

8. SEPTEMBER 2015 — Königlicher Erlass zur Abänderung des
Königlichen Erlasses vom 17. April 1980 über die Werbung für Lebensmittel

PHILIPPE, König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren, des Artikels 7 § 1, abgeändert durch das Gesetz vom 22. März 1989;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 17. April 1980 über die Werbung für Lebensmittel;
Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 17. Februar 2015;
Aufgrund der Stellungnahme des Beirats für Lebensmittelpolitik und den Gebrauch von anderen Verbrauchsgütern vom 6. März 2015;
Aufgrund des Gutachtens Nr. 57.672/3 des Staatsrates vom 10. Juli 2015, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;
Auf Vorschlag der Ministerin der Volksgesundheit,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 17. April 1980 über die Werbung für Lebensmittel wird aufgehoben.

Art. 2 - In Artikel 4 desselben Erlasses werden die Nummern 2, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 29. März 2012, 3 und 5, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 29. März 2012, aufgehoben.

Art. 3 - Der für die Volksgesundheit zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 8. September 2015

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Volksgesundheit
M. DE BLOCK

SERVICE PUBLIC FEDERAL JUSTICE

[C - 2019/42519]

6 DECEMBRE 2018. — Arrêté royal portant modification de l'arrêté royal du 22 décembre 2003 portant exécution du Titre XIII, Chapitre 6 "Tutelle des mineurs étrangers non accompagnés" de la loi-programme du 24 décembre 2002. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 6 décembre 2018 portant modification de l'arrêté royal du 22 décembre 2003 portant exécution du Titre XIII, Chapitre 6 "Tutelle des mineurs étrangers non accompagnés" de la loi-programme du 24 décembre 2002 (*Moniteur belge* du 14 décembre 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST JUSTITIE

[C - 2019/42519]

6 DECEMBER 2018. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 22 december 2003 tot uitvoering van Titel XIII, Hoofdstuk 6 "Voogdij over niet-begeleide minderjarige vreemdelingen" van de Programmawet van 24 december 2002. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 6 december 2018 tot wijziging van het koninklijk besluit van 22 december 2003 tot uitvoering van Titel XIII, Hoofdstuk 6 "Voogdij over niet-begeleide minderjarige vreemdelingen" van de Programmawet van 24 december 2002 (*Belgisch Staatsblad* van 14 december 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

[C - 2019/42519]

6. DEZEMBER 2018 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2003 zur Ausführung von Titel XIII Kapitel 6 - "Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer" - des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 6. Dezember 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2003 zur Ausführung von Titel XIII Kapitel 6 - "Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer" - des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

6. DEZEMBER 2018 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2003 zur Ausführung von Titel XIII Kapitel 6 - "Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer" - des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002

PHILIPPE, König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002, des Titels XIII Kapitel 6 - "Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer" -, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 12. Mai 2014, des Artikels 3 § 3 Absatz 5;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2003 zur Ausführung von Titel XIII Kapitel 6 - "Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer" - des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 23. September 2015;

Aufgrund der Stellungnahme der Generalinspektorin der Finanzen vom 24. Mai 2018;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 12. Oktober 2018;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 64.483/4 des Staatsrates vom 14. November 2018, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass Vereinigungen, mit denen ein Vereinbarungsprotokoll abgeschlossen wurde, seit 2016 verschiedene Vormunde beschäftigen, die aufgrund von Artikel 7*bis* des Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2003 zur Ausführung von Titel XIII Kapitel 6 - "Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer" - des vorerwähnten Programmgesetzes Anrecht auf eine normale oder höhere Entschädigung haben, und dass mit vorliegendem Erlass die Entschädigungen, die die Vereinigungen für die Ausübung von Vormundschaften durch die von ihnen angestellten Vormunde erhalten, identisch sein werden, und es daher erforderlich ist, dass vorliegender Erlass mit 1. Januar 2018 wirksam wird;

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Justiz

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - In Artikel 7*bis* des Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2003 zur Ausführung von Titel XIII Kapitel 6 - "Vormundschaft über unbegleitete minderjährige Ausländer" - des Programmgesetzes vom 24. Dezember 2002 werden die Paragraphen 1 bis 3, wobei Letzterer durch den Königlichen Erlass vom 23. September 2015 eingefügt worden ist, wie folgt ersetzt:

§ 1 - Werden Vormunde im Rahmen von Artikel 13 § 3 bestellt, wird die in den Artikeln 6 und 7 erwähnte Entschädigung durch eine Entschädigung ersetzt, die der Vereinigung beziehungsweise öffentlichen Einrichtung, die den bestellten Vormund beschäftigt, direkt ausgezahlt wird.

§ 2 - Pro Vormund, der mindestens fünfundzwanzig Vormundschaften gleichzeitig wahrnimmt oder mindestens zehn Vormundschaften gleichzeitig wahrnimmt und bei der betreffenden Vereinigung beziehungsweise öffentlichen Einrichtung die Arbeit von mindestens vier Vormunden koordiniert, beträgt die Entschädigung jährlich 28.000 EUR.

Wenn ein Vormund teilzeitig arbeitet und daher die Gleichzeitigkeitsbedingung nicht erfüllt, wird die Höhe der Entschädigung im Verhältnis zur durchschnittlichen Anzahl gleichzeitig ausgeübter Vormundschaften berechnet.

Die Gleichzeitigkeitsbedingung ist ab dem vierten Monat nach der Bestellung zum Vormund anwendbar. Im Hinblick auf die Erfüllung der Gleichzeitigkeitsbedingung können Vormunde bei derselben Organisation mehr Vormundschaften wahrnehmen, um den Mangel an Vormundschaften bei einem anderen Vormund auszugleichen.

§ 3 - Monatlich muss dem Vormundschaftsdienst eine Liste mit dem Namen der bei einer Vereinigung beschäftigten Vormunde und dem Datum ihrer Zulassung oder ihres Dienstantritts sowie dem Namen und Aktenzeichen der unbegleiteten minderjährigen Ausländer, die unter ihrer Obhut stehen, vorgelegt werden. Diese Listen gelten als Belege für die Zahlung der Entschädigung; vorbehaltlich der Annahme durch den FÖD Justiz wird die definitive Liste für das ganze Jahr dem FÖD Justiz spätestens am 1. Februar des Haushaltsjahres nach dem Jahr, das die Entschädigung betrifft, übermittelt.

Was die Kontrollmodalitäten betrifft, sind die Artikel 121 bis 124 des Gesetzes vom 22. Mai 2003 zur Organisation des Haushaltsplans und der Buchführung des Föderalstaates anwendbar.

Wenn sich herausstellt, dass im abgelaufenen Jahr zu viel gewährt worden ist, wird ein Beschluss zur Rückforderung der Entschädigung per Einschreibesendung notifiziert.

Die in vorliegendem Artikel festgelegten Beträge sind an den Schwellenindex 105,10 (Basis 2013 = 100) gebunden. Erhöhungen oder Minderungen sind ab dem Kalenderjahr nach dem Monat anwendbar, in dem der abgeflachte Gesundheitsindex den Schwellenindex erreicht, der eine Änderung rechtfertigt."

Art. 2 - Vorliegender Erlass wird wirksam mit 1. Januar 2018.

Art. 3 - Der Minister der Justiz ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 6. Dezember 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz
K. GEENS